

Allgemeine Nutzungsbedingungen

StadtTeilAuto Freising e.V.

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten:

Die Teilnehmer erhalten nach Zahlung einer Kautions, einer Einlage und/oder eines Aufnahmebeitrages Nutzungsrechte an den Fahrzeugen der Mitgliedsorganisation nach diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB), den Besonderen Nutzungsbedingungen der Organisation (BNB) sowie den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Preislisten. **Die Nutzungsrechte und deren Erfüllung und Störungsfreiheit hängen in diesem nicht-typischen Rahmenmietvertrag auch vom Verhalten der anderen Teilnehmer ab. Die Einlage dient der Sicherung von Zahlungsansprüchen; Mitwirkungsrechte an der Gestaltung des Car-Sharing-Gedankens bestehen im Rahmen des § 15 dieser ANB.**

Fahrberechtigt sind grundsätzlich Personen, die einen Aufnahme-Vertrag mit einer Organisation abgeschlossen haben (Teilnehmer). Die Teilnehmer können sich von einem/r Beauftragten fahren lassen, verpflichten sich jedoch, die gültige Fahrerlaubnis einzusehen, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit des/der Fahrer zu überzeugen und das Fahrzeug dem/r Beauftragten nicht ohne eigene Aufsicht zu überlassen. Die Teilnehmer haften für Vertragsstrafen, Kosten und Schäden durch Beauftragte und nicht Fahrberechtigte, wenn sie diesen die Fahrt schuldhaft ermöglicht haben.

§ 2 Tresorschlüssel und Kautions usw.:

Jeder Teilnehmer erhält Tresorschlüssel, Identifikationskarten und/oder sonstige Hilfsmittel und damit Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den BNB. Näheres zu Kautions, Einlagen usw. regeln die BNB.

Der Teilnehmer ist nur in Person berechtigt, die Tresorschlüssel, Identifikationskarten und sonstige Hilfsmittel zu benutzen bzw. zu bedienen. Der Teilnehmer haftet als Entleiher für den Verlust, die Verschlechterung und etwaigen Missbrauch des Schlüssels und der sonstigen Hilfsmittel. Der Verlust ist der Organisation unverzüglich mitzuteilen. Der Teilnehmer haftet für alle weiteren durch eine verspätete oder ganz unterlassene Mitteilung eintretenden Schäden.

§ 3 Buchungspflicht:

Der Teilnehmer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeugs dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig. Durch jede Nutzung außerhalb des gebuchten Nutzungszeitraumes verurteilt der/die Teilnehmer eine Vertragsstrafe gemäß den BNB.

§ 4 Mietdauer:

Die Mietdauer umfasst den gebuchten Zeitraum, sie beginnt und endet zur vollen oder halben Stunde, es sein denn, die aktuell gültige Preisliste lässt kleinere Zeiteinheiten zu. Die Berechnung von angebrochenen Zeiteinheiten regeln die BNB.

§ 5 Stornierungen:

Hat der Teilnehmer das Fahrzeug korrekt gebucht, kann oder will er jedoch nicht oder nur einen Teil der gebuchten Zeit nutzen, sind Abbestellungen möglich. Näheres regeln die BNB.

Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Ort, ist die Fahrt zu stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen. Ausgleichszahlungen regeln die BNB.

§ 6 Verlängerung der Mietdauer:

Kann der Teilnehmer den gebuchten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er seine Buchungszeit vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit verlängern. Näheres regeln die BNB.

§ 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt:

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf seinen Zustand und äußere Mängel zu überprüfen. Mängel, die nicht in der Mängelliste eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt an die Organisation gemeldet werden. Die Benutzung des Fahrzeugs ist in diesem Falle nur mit deren ausdrücklichen Erlaubnis zulässig. In die Mängelliste dürfen von den Teilnehmer keine Eintragungen vorgenommen werden, soweit nicht in den BNB anders geregelt ist.

Hält der Nutzer die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle hieraus der Organisation entstehenden Schäden.

§ 8 Mitführen eines gültigen Führerscheins:

Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein mitzuführen. Die Berechtigung nach §1 ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz eines gültigen Führerscheins und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust des Führerscheins erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung nach § 1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Organisation von dem Wegfall oder Einschränkungen seiner/ihrer Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die BNB können für Verstöße gegen diese Pflichten Vertragsstrafen vorsehen.

§ 9 Behandlung des Fahrzeugs:

Der Teilnehmer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Näheres zum Betanken, zur Pflege und Handhabung regeln die BNB.

§ 10 Haftung:

Die Organisation haftet für Sachschäden, welche der Teilnehmer oder dessen Beauftragter im Rahmen der Anmietung oder Benutzung des Fahrzeugs erleidet, nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Organisation verursacht wurde oder eine Halterhaftung gegeben ist. Soweit Sach- oder Vermögensschäden daraus entstehen, dass ein Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, haftet die Organisation nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausnahmen regeln die jeweiligen BNB.

Soweit die Organisation nach Satz 1 und 2 den Teilnehmern gegenüber nicht haftet, stellt der Teilnehmer die Organisation von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Versicherungen:

Für alle Fahrzeuge besteht eine Rechtsschutz-, Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweilige Selbstbeteiligung und die Möglichkeiten, weitere Versicherungen abzuschließen, ergeben sich aus den BNB.

§ 12 Unfälle und Schäden:

Unfälle und andere Schäden im Zusammenhang mit den gemieteten Autos sind unverzüglich telefonisch oder persönlich der Organisation mitzuteilen. Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu tun. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Organisation zulässig.

Bei geringfügigen Schäden kann der Teilnehmer Reparaturen bis zu einem durch die BNB bestimmten Betrag eigenständig ausführen lassen, wenn dies bei einer konzessionierten Werkstatt geschieht.

Der/die Teilnehmer haftet der Organisation gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen ergeben, im Rahmen der in den BNB festgelegten Höchstbeträge.

§ 13 Rückgabe:

Der/die Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug bis zum Ablauf der Mietdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn

- das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Parkplatz abgestellt ist.
- der "Fahrbericht" vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt, unterschrieben und am dafür vorgesehenen Ort deponiert und
- der Wagenschlüssel im dafür vorgesehenen Schlüsseltresor bzw. in der Halterung im Auto bei Autos mit Bordcomputer sicher untergebracht wurde.

Eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe kann eine Vertragsstrafe oder auch Schadensersatzansprüche gemäß den BNB auslösen.

§ 14 Quernutzung:

Der Teilnehmer kann Fahrzeuge anderer Mitgliedsorganisationen benutzen (im folgenden Quernutzung genannt), es sei denn, es liegen wichtige Gründe, wie z.B. Vertragsverletzungen, vor, die eine Untersagung der Quernutzung rechtfertigen. Das Quernutzungsinteresse muss über die Organisation der Teilnehmer angemeldet werden. Die Quernutzung findet zu den BNB und Preisen der jeweils fahrzeuggebenden Organisation statt. Der Teilnehmer stellt die Organisation von Forderungen Dritter frei, die sich aus der Quernutzung ergeben.

§ 15 Teilnehmermitbestimmung:

In regelmäßigem Abstand, mindestens einmal jährlich, wird eine Teilnehmerversammlung einberufen, die über die Tarifstruktur sowie grundlegende Entscheidungen der Geschäftspolitik berät. Weitergehende Teilhaberrechte bleiben unberührt.

§ 16 Sperre und Kündigung:

Bei Verstößen eines Teilnehmers gegen seine Vertragspflichten kann die Organisation **bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bei konkreter Besorgnis weiterer Schäden** eine sofortige Sperre aussprechen und die ausgegebenen Schlüssel usw. einziehen. Im einzelnen gilt das für folgende Verstöße:

- Überlassung an Nichtberechtigte (§ 1 Abs. 2 ANB)
- verspätete bzw. unterlassene Verlustmeldung (§ 2 Abs. 2 ANB)
- ungebuchte Nutzung (§ 3 ANB)
- Nichtmeldung von Schäden (§ 7 Abs. 1 ANB)
- unzulässige eigenmächtige Eintragung in die Mängelliste (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ANB)
- Nichtmeldung von Wegfall oder Einschränkungen der Fahrerlaubnis (§ 8 ANB)
- Schlechtbehandlung des Fahrzeugs (§ 9 ANB)
- nichtgenehmigte Weiterfahrt nach Unfällen usw. (§ 12 Abs. 1 ANB) und
- nichtordnungsgemäße Rückgabe (§ 13 Abs. 2 ANB).

Die Organisation darf das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer oder Dritte durch Verschulden des Teilnehmers das Fahrzeug in erheblich vertragswidriger Weise gebrauchen **oder einen vertragswidrigen Gebrauch trotz Abmahnungen fortsetzen**.

Sowohl die Organisation als auch der Teilnehmer können jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung verlängert werden.

§ 17 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit:

Änderungen dieser Bedingungen und der BNB werden dem Teilnehmer, wenn diese die Teilnehmer nicht nur unwesentlich belasten, durch schriftliche Benachrichtigung **und durch Aushang oder Auslegung in den Geschäftsräumen der Organisation, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis und durch Aushang und durch Auslegung bekannt gegeben**. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden die Teilnehmer durch die Organisation bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Teilnehmers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Organisation eingegangen sein.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand der Bedingungen im übrigen nicht berührt.